
Abwerben von Kunden grundsätzlich kein unlauterer Wettbewerb

Das Abwerben von Kunden ist nur beim Hinzutreten besonderer Umstände unlauter, denn aus wettbewerbsrechtlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Anspruch des zuvor vertretenen Unternehmens auf den Fortbestand des Kundenstamms. Das Abwerben von Kunden gehört zum Wesen des freien Wettbewerbs, und zwar auch dann, wenn die Kunden noch vertraglich an den Mitbewerber gebunden sind. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Handelsvertreter auf eine Vertragsauflösung der Kunden mit dem ehemals vertretenen Unternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (Kündigungs-, Anfechtungs- oder Widerrufsfristen) hinwirkt und zu eigenen Wettbewerbszwecken ausnutzt. Es besteht daher in diesen Fällen auch kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch des zuvor vertretenen Unternehmens gegen den ehemaligen Handelsvertreter.

OLG München, Urteil vom 1.03.2012 - Aktenzeichen 23 U 3746/11

Das OLG München führte aus, dass der beklagte Handelsvertreter nach § 8 UWG nur auf Unterlassung vom ehemals vertretenen Unternehmen in Anspruch genommen werden könne, wenn der Handelsvertreter eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hätte. Das Abwerben von Kunden sei jedoch nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur beim Hinzutreten besonderer Umstände unlauter, denn aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf den Fortbestand des Kundenstamms. Das Abwerben von Kunden gehöre zum Wesen des freien Wettbewerbs, und zwar auch dann, wenn die Kunden noch vertraglich an den Mitbewerber gebunden seien.

Es sei daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Unternehmer auf eine Vertragsauflösung unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (Kündigungs-, Anfechtungs- oder Widerrufsfristen) hinwirke und zu eigenen Wettbewerbszwecken ausnutze.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.